

durch einen leeren Raum von den daran gelegenen getrennt sind, werden durch Strohwische bezeichnet.

15) Sie hält Listen von allem zu einer Heerde gehörigem Rindviehe.

16) Sie setzt verständige Männer, nicht Knaben, zu Hirten an, und gebietet ihnen: krankes Vieh von der Heerde gleich abzusondern.

17) Sie verbietet den Hirten: Vieh, das nicht auf der Liste steht, und das Vieh desjenigen, der neues Vieh gekauft, und der alle sein Vieh nicht 14 Tage auf dem Stalle behalten hat, zu den Heerden kommen zu lassen.

18) Sie läßt an jedem Tage durch einen Gemeindsgenossen die Heerden, Hutten und Weiden besichtigen und untersuchen. Und

19) Jede Gemeinde wacht, daß ihr Vieh abgesondert und allein sei.

III. Wenn die Pest nur noch 5 oder weniger Stunden entfernt ist.

A. Vorsichtsmaasregeln jedes Gemeindsgenossen.

20) Jeder rechtschaffene Genosse einer Gemeinde kauft und verkauft kein Rindvieh. (Kuhkälber zieht er zur Zucht auf.)

21) Ist es möglich, so behält er alle sein Rindvieh im Stalle. Und hat er 8 oder mehrere Stücke, so theilt er sie, wo möglich, in mehrere Ställe ab, und hält sie beständig genau von einander abgesondert.

22) Kann er unmöglich alle sein Rindvieh aufstallen, so suche er die Hälfte und vorzüglich die trächtigen Kühe im Stalle zu behalten.

23) Das ausgetriebene Vieh geht nur zu einer einzigen Heerde.

24) Das